



**Verleger und Herausgeber:**

Stadt Alsdorf  
Stabsstelle 2 - Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Kultur  
Postanschrift: Hubertusstraße 17  
52477 Alsdorf  
Telefon: 0 24 04 / 50 - 297  
FAX: 0 24 04 / 50 - 303  
Homepage: [www.alsdorf.de](http://www.alsdorf.de)  
E-Mail: [info@alsdorf.de](mailto:info@alsdorf.de)

**Verantwortlich:**

Der Bürgermeister

**Veröffentlichung:**

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter [www.alsdorf.de](http://www.alsdorf.de) (im Bereich "Aktuelles")
- Zusendung ins Haus gegen einen jährlichen Kostenbeitrag in Höhe von € 26,00

---

**Allgemeine Besuchszeiten:**

MO - FR 08.30 - 12.00 Uhr  
MI 14.00 - 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Besuchszeiten Sozialamt:**

MO, DI, DO, FR 08.30 - 12.00 Uhr  
MI 14.00 - 18.00 Uhr  
ansonsten ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung

**Besuchszeiten Einwohnermeldeamt:**

MO, DI, DO 08.00 - 16.00 Uhr  
MI 08.00 - 18.00 Uhr  
FR 08.00 - 12.00 Uhr

**Besuchszeiten Asylstelle:**

DI, FR 08.30 - 12.00 Uhr  
MI 14.00 - 18.00 Uhr

- 101 -

**Bekanntmachung:**

Zu seiner **3. Sitzung** tritt der **Wahlausschuss** des Rates der Stadt Alsdorf

**am Mittwoch, 15. Juli 2009, Beginn: 17.00 Uhr,**

im großen Sitzungssaal des Rathauses zusammen.

Die Sitzung ist öffentlich.

Zur **Tagesordnung** steht die

Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung der Stadt Alsdorf sowie für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Alsdorf am 30. August 2009.

Alsdorf, 25. Juni 2009

gez. Klein  
Wahlleiter

- 102 -

## Öffentliche Bekanntmachung

**Betr.: Bebauungsplan Nr. 303 - Südpark -  
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

---

Der Bebauungsplan Nr. 303 - Südpark - ist gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 18.06.2009 als Satzung beschlossen worden.

Der Bebauungsplan Nr. 303 - Südpark - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr.303 - Südpark - in Kraft.**

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Mariadorf und wird umgrenzt von den Straßen: nördlich - Am Südpark, östlich - Aachener Straße, südlich - Eschweilerstraße und westlich - Im Winkel. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 0,4 ha.

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 303 - Südpark - ist die Errichtung eines Seniorenpflegeheimes.

Der Bebauungsplan Nr. 303 - Südpark - kann jederzeit im Fachgebiet 2.1 - Bauleitplanung, Rathaus, Hubertusstraße 17, 6.Etage während der Dienststunden

**montags bis freitags  
und mittwochs**

**von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung**

eingesehen werden.

---

### Hinweis:

Grundlage für den Bebauungsplan Nr. 303 - Südpark - ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986).

### I. Hinweis auf Rechtsvorschriften gemäß

- a) § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)
- b) § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
- c) § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung (GO NW)

zu a) **§ 44 BauGB Abs. 3 Satz 1 und 2  
Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche**

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- 103 -

**§ 44 BauBG Abs. 4****Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche**

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

**zu b) § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)  
Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

**zu c) § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 19.06.2009

Klein  
Bürgermeister